

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Beratungsdienste der WissensWert Unternehmensberatung Recklinghausen

Stand 9. Januar 2004

## 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen ist:

- Wissensmanagement
- Informationsmanagement
- Patentmanagement
- Konzeption und Management von Projekten für die oben genannten Bereiche
- Prozessanalyse und -optimierung für die oben genannten Bereiche
- Marketing und Controlling für die oben genannten Bereiche
- Software-Auswahlentscheidungen für die oben genannten Bereiche
- Personalfortbildung und -entwicklung für die oben genannten Bereiche

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 2 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

2.1 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die vereinbarten Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Die Umsetzung des Beratungsberichts ist nicht mehr Vertragsgegenstand.

- 2.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt (Abschlussbericht). Der Abschlussbericht sowie sonstige berufliche Äußerungen des Auftragnehmers im Rahmen der Vertragsdurchführung dürfen nicht ohne besondere schriftliche Vereinbarung an Dritte weitergeleitet werden. Dies gilt auch im Rahmen der Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers oder dessen Insolvenz.

Einer besonderen Vereinbarung bedarf es ebenfalls, sofern der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte, erstellen soll.

- 2.3 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten entsprechend der vertraglichen Vereinbarung auf die ihm bekannt gegebene individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf den Beratungsauftrag richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis.
- 2.5 Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer oder Mitarbeiter bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

### 3 Leistungsänderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers im Rahmen der Vertragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist und dadurch der Charakter des Vertrages nicht verändert wird. Durch Änderungsverlangen bedingte Mehrkosten und zeitliche Verzögerungen hat der Auftraggeber zu tragen.

- 3.2 Soweit sich die Berücksichtigung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Etwaig dadurch bedingte Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

#### **4 Schweigepflicht / Datenschutz**

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 4.2 Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 4.4 Die gleiche Verpflichtungen trifft den Auftraggeber.

#### **5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer umfassend und frühzeitig zu informieren und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Vorgänge, Unterlagen und Umstände, die erst nach Beginn der Beratungstätigkeit bekannt werden. Über bereits stattgehabte oder laufende Beratungen, auch soweit sie andere Fachbereiche betreffen, ist der Auftragnehmer umfassend zu informieren.

- 5.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 5.3 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten zur Information und Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nach, ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Geltendmachung des Ersatzes der durch den Verzug entstandenen Mehraufwendungen sowie eines etwa entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

## **6 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung**

- 6.1 Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt.
- 6.2 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar.
- 6.3 Mehrere Auftraggeber (natürliche und / oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- 6.4 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und/oder Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.5 Für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung für seine bis zum Erklärungszugang erbrachten Leistungen in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung zu. Ist die Vergütung nach Personentagen / Zeitstunden vereinbart, bemisst sich die Vergütung nach der Zahl der bis dahin abgelaufenen Zeiteinheiten. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz seiner getätigten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe.

- 6.6 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit es auf einem anderen Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beruht.
- 6.7 Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Mahnkosten in Höhe von fünf EUR je Mahnung unbeschadet von sonstigen Verzugsfolgen zu erheben.

## 7 Gewährleistungsrechte

- 7.1 Soweit eine Leistung mangelhaft sein sollte, aber nachbesserungsfähig ist, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Leistungserbringung. Als Zeitpunkt der Leistungserbringung gilt dabei nicht nur die Beendigung des Auftrages durch Übergabe des Abschlussberichtes, sondern auch der Abschluss eines jeden Einzelprojektes.
- 7.2 Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne jegliches Interesse ist. Für darüber hinausgehende Ansprüche gilt Absatz 8.

## 8 Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer, soweit sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen, auch soweit vertragsuntypische Schäden eintreten bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- 8.2 Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf Schadensersatz auf maximal 250.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos bei Vertragsabschluss ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann.
- 8.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.

## 9 Schutz des geistigen Eigentums

- 9.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene oder abhängige Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## 10 Treuepflicht

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 10.2 Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

10.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.

## 11 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## 12 Kündigung

12.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen. Der Auftragnehmer behält es sich vor, Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns geltend zu machen.

12.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 13 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

13.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

13.2 Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

13.3 Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gemäß Absatz 13.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 14 Sonstiges

14.1 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

14.2 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

14.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.